



S a t z u n g
des
SPORTVEREIN
Rosche
von 1921 e.V.

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Rosche von 1921“ mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Er ist entstanden aus den SV Rosche v. 1921. Dieser schloss sich 1934 mit dem Turnverein Rosche zusammen zum Sportverein Rosche von 1921. Dieser wurde am 25.06.1946 neu gegründet und am 19.1.1965 wurde die Eintragung beim Amtsgericht Uelzen als e.V. beantragt.
- (3) Sitz des Vereins ist in Rosche.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Fußball, Handball und Breitensport
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
 - d) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
 - e) für den Verein ist die Gleichstellung von Frauen und Männern eine ständige Verpflichtung
 - f) der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (5) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (6) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4

Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
- (2) Jeder Abteilung steht ein oder stehen mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung, der Abteilungsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
- (3) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT

§ 5.1

Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen und der zuständigen Fachverbände.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.

§ 5.2

Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung

des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an

den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (2) Mitglieder haben

- a) Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- b) Informations- und Auskunftsrechte
- c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- d) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 16. vollendeten Lebensjahr zu und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

- (3) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des, Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der ihm angeschlossenen Fachverbände für die jeweilige Sportart, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten;
- d) zu allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- e) beschlossene Arbeitsleistungen zu erbringen

- (4) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

- (5) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist und trotz der zweiten Mahnung nicht reagiert hat.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Halbjahres möglich. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der Mitgliedschaft

entstandenen Verbindlichkeiten, dem Verein gegenüber, unberührt. Vereinseigene Sachen hat der Betroffene unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

(3) Ausschließungsgründe

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung seiner Verpflichtung nicht nachkommt
- b) Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- c) den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
- d) durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.

- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Die Entscheidung ist dem betroffenen nebst Begründung mittels Einwurfeinschreiben zuzustellen.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu äußern.

Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Ehrenrat schriftlich Widerspruch einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. Die Beendigung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 6

MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen
- a. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
 - b. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - c. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu

zahlen hat.

Zulässig ist es insbesondere, folgende Mitgliedergruppen von der Pflicht zur Zahlung der Umlage auszunehmen:

Familienmitglieder,
Fördermitglieder,
Jugendliche,
Auszubildende,
Studenten.

Alles Weitere wird in der Beitragsordnung geregelt.

- (2) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am festgelegten Termin des laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 7

ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung § 10
2. der Vorstand § 8
3. der Ehrenrat § 9
4. der Vereinsjugendtag § 8 Abs. 2 n. n. installiert
5. der Jugendausschuss § 8 Abs. 2 n. n. installiert

§ 8

VORSTAND

- (1) Der Vereinsvorstand arbeitet als
- a) geschäftsführender Vorstand bestehend aus
die/der 1. Vorsitzende,
die/der 2. Vorsitzende,
die/der 3. Vorsitzende,
die/der Kassenswartin/wart, (Schatzmeisterin/meister)
die/der Jugendleiterin/er,
die/der Schriftführerin/er

Vertretungsregelung:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB Abs. 2 ist die/der 1. Vorsitzende alleine oder die/der 2. Vorsitzende bzw. die/der 3. Vorsitzende gemeinsam mit die/dem Kassenwartin/wart.

Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

- a) Er fasst Beschlüsse wenn Aufgaben auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnelle Erledigungen bedürfen.
- b) Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes auf jeder Vorstandssitzung zu informieren.
- c) Er leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit verbundenen Vereinsinteressen erfordert.

b) Gesamtvorstand bestehend aus dem:

geschäftsführenden Vorstand,
Fußballobmann
Handballobmann (HSG)
Frauenwartin,
die/der Pressewartin/wart,
Sportabzeichenobman/frau
Leiter Sportlerheim
Leiter Festausschuss
Fachausschussvorsitzende n. n. installiert
Jugendvertreter n. n. installiert
die Abteilungsleiter

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat ins besondere folgende Aufgaben:

- a) Er leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit verbundenen Vereinsinteressen erfordert.
- b) Er ist für die satzungsgemäße Durchführung von Aktivitäten und Maßnahmen des Vereins zuständig.
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- e) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans.
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- g) Der Vorstand kann sich verschiedene Ordnungen, sowie einen Geschäftsverteilungsplan geben.

(2) Die/der Jugendleiterin/er werden auf dem gesondert einzuberufenden Vereinsjugendtag von der Jugend des Vereins gewählt. (§ 11 Abs. b der Geschäftsordnung ist zu beachten.)

Die Wahl die/der Jugendleiterin/er und Jugendvertreter, sowie der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Alles Weitere wird in der Jugendordnung geregelt.

Der Abteilungsvorstand wird von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Die Einberufung der Versammlungen geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 10 Abs. 3 der Satzung.

- (3) Die anderen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertreter, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Er trifft sich mindestens 4 x im Jahr, durch Einladung des 1. Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens die/der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Beschlussprotokoll niederlegt und von mindestens zwei vertragsberechtigten Vorstandsmitglieder unterzeichnet.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9

Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5.2 Abs. 6 der Satzung.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt in mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich schriftlich innerhalb von 14 Tagen wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Warnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 10

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- e) Änderung der Satzung; sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- g) Auflösung des Vereins
- h) Festsetzung der Beiträge

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- b) wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung per Aushang im Vereinsinformativkasten am Sportplatz, Schulstr. 9, 29571 Rosche oder schriftlich einzuberufen.
- Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email- Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adresse ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von seinem 2. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Es muss enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

- c. Zahl der erschienenen Mitglieder
- d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die Tagesordnung
- e. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis; Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen
- f. die Art der Abstimmung
- g. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- h. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11

EHRENÄMTER IM VEREIN, VBG-KLAUSEL

- (1) Neben den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung werden im Verein weitere Ehrenämter besetzt und zwar wie folgt :

Abteilungsleitern der im Verein betriebenen Sportarten,
Fachausschussvorsitzende/r,
Frauenwartin,
Jugendvertreter,
Pressewartin/wart,
Sportabzeichenobfrau/mann.

- (2) Die Bestellung der Ehrenämter gem. § 11 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es gilt für den Beststellungszeitraum die Wahlperiode des Vorstandes gem. § 8 dieser Satzung.
- (3) Die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 12

KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jeder Kassenprüfer wird für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Wahl muss so erfolgen, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein.

- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

EHRUNGEN

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadeln ausgezeichnet werden.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Niedersachsen, einen Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
- (4) Mitglieder mit einer 25jährigen, 40jährigen, 50jährigen, 60jährigen Vereinsmitgliedschaft erhalten auf der Hauptversammlung, zu Beginn des Jahres, eine Auszeichnung.
- (5) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsregelung befreit.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Vorsitzende, die aus dem Vorstand ausscheiden, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 14

AUSSCHÜSSE und ORDNUNGEN

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seiner Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.
- (2) Der geschäftsf. Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit zu genehmigen sind. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang, durch Mitteilung auf der Homepage oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung. Sie werden damit nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden zum Beispiel:

- Geschäftsordnung für den Vorstand / Geschäftsverteilungsplan
- Finanz- und Kassenwesen
- Beitragsordnungen
- Ehrenordnung
- Jugendordnung
- Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen

§ 15

DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche
- (2) und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hin aus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - o Speicherung
 - o Bearbeitung
 - o Verarbeitung
 - o Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung; beispielsweise Datenverkauf; ist nicht statthaft.

- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - o Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - o Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - o Sperrung seiner Daten
 - o Löschung seiner Daten
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 16

HAFTUNG

- (1) Der Verein lehnt jede Haftung gegenüber seinen Mitgliedern ab.
- (2) Er gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der kollektiven Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V.
- (3) Im Übrigen haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 17

AUFLÖSUNG

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 18

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen oder einzelne Anlagen zu dieser Satzung ungültig sein, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
- (2) Es wird dem Vorstand die Vollmacht erteilt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vornehmen zu können.
- (3) Diese Satzungsänderungen ist der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am **23. April 2010** beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg in Kraft.

Rosche, den **23. April 2010**

.....
2. Vorsitzender
Wolfgang Zugier

.....
3. Vorsitzender
Stephan Baumgarten

.....
Kassenwartin
Anke Wilhelm